

MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604

UID = ATU 23397900

IBAN AT532040408505220033

BIC SBGSAT2S

5121 Ostermiething, Bergstraße 45, 23. 04. 2012

Sachbearbeiter: Christa Mayr, DW 12

KUNDMACHUNG

gem § 94 Abs 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde OSTERMIETHING in Durchführung des § 27 der Kindergartenbau- und -Einrichtungsverordnung, LGBl 1974/9 idgF, in der Sitzung am 23. 04. 2012 nachstehende

BRANDSCHUTZORDNUNG

für den GEMEINDEKINDERGARTEN

Schulstraße 5

erlassen:

Vorbemerkung:

Die Brandschutzordnung dient der Aufrechterhaltung der Brandsicherheit im Gemeindekindergarten, ihre wesentlichen Inhalte sind:

1. Festlegung der Brandschutzorganisation inkl. Definition der Aufgabe des Brandschutzbeauftragten, dessen Stellvertreters sowie sonstiger mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen.
2. Festlegen von Maßnahmen, die zur Brandverhütung, Verhinderung der Brandausbreitung, Rettung von Personen sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung dienen.
3. Festlegen des „Verhalten im Brandfall“.

Sie besteht aus:

Teil I Brandschutzorganisation, Personen, Aufgaben inkl. Berichtsweg

Teil II Maßnahmen zur Brandverhütung

Teil III Verhalten im Brandfall sowie nach einem Brand

Anhang: Anschlag „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzplan, Brandalarmplan, Eigenkontrollplan

Teil I: BRANDSCHUTZORGANISATION

Als Brandschutzbeauftragter und als Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sind bestellt:

Brandschutzbeauftragte:

Frau Eva Maria K a i n z b a u e r
(Kindergartenleiterin)

Stellvertreter der Brandschutzbeauftragten:

Herr Karl L e c n i k (Schulwart)

Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist die Sicherstellung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung im Gemeindekindergarten.

Hiezu gehören insbesondere:

- a) regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen zur Sicherstellung der Funktion von Brandschutzeinrichtungen wie insbesondere
 1. ordnungsgemäßer Zustand und Zugänglichkeit von Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten)
 2. ordnungsgemäßer Zustand von Brand- und Rauchschutztüren incl. Funktion der Türschließer
 3. Freihalten und Kennzeichnung von Fluchtwegen und Feuerwehrezufahrten
 4. Eigenkontrollen an Brandmeldeanlagen gem. ÖNORM F3070
 5. Brandsichere Aufstellung von Koch- und Heizgeräten
 6. Veranlassung von notwendigen Überprüfungen durch befugte Fachkräfte nach folgender Empfehlung:
 - alle 2 Jahre Handfeuerlöscher
 - alle 5 Jahre elektrische Anlagen, Blitzschutz
 7. Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung Teil II – Maßnahmen zur Brandverhütung;
- b) die Meldung der festgestellten Mängel an die Leiterin des Kindergartens und an den gesetzlichen Kindergartenerhalter.
- c) die Erstellung des Brandschutzplanes sowie des Brandalarmplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Kindergartenleitung;
- d) die Führung des Brandschutzbuches, zumindest alljährlich;
- e) zumindest alljährlich die Information des Kindergartenpersonals in Fragen der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes;
- f) die Unterweisung des Kindergartenpersonales in der Handhabung von Kleinf Feuerlöschergeräten;
- g) die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ in allen Geschossen (allenfalls mehrfach) des Kindergartengebäudes sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes im Kindergartengebäude während des Kindergartenbetriebes;
- h) die Regelung des Verhaltens der im Kindergartenbereich Anwesenden im Brandfall;

i) die Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

Dem Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung der oben angeführten Aufgaben während einer Abwesenheit des Brandschutzbeauftragten. Im Übrigen kann eine Aufteilung, insbesondere der Kontrolltätigkeiten, sinnvoll sein.

Erläuterungen:

Brandschutzplan

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung im Kindergartenbereich zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen.

Die Erstellung des Brandschutzplanes ist entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien bzw. der Norm durchzuführen (TRVB 121, ÖNORM F2031).

Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind vom Brandschutzbeauftragten alle für die Brandverhütung, die Brandbekämpfung wesentlichen Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen.

Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:

- a) die Durchführung der jährlich mehrmaligen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
- b) die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;
- c) die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
- d) Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Hydranten, Handfeuerlöcher, Alarmanlagen, Fluchtwege, Kindergartenzufahrten);
- e) der Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten;
- f) festgestellte Mängel und deren Behebung (z.B. bei der Feuerbeschau);
- g) Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal im Jahr (am Ende des Kindergartenjahres) der Leiterin des Kindergartens und dem Kindergartenhalter zur Einsichtnahme vorzulegen.

Unterweisung des Kindergartenpersonals: Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jeden Kindergartenjahres ist von der Kindergartenleitung eine Unterweisung der Kinder über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall zu veranlassen.

Weiters ist in jedem Kindergartenjahr im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Räumungsübung durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung der Kinder über das Verhalten im Brandfalle voranzugehen.

Die Räumungsübungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandabläufe durchzuführen.

Teil II: MASSNAHMEN ZUR BRANDVERHÜTUNG

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können zu Bränden führen oder im Brandfall eine Rettung von Menschen erschweren oder verhindern. Die folgenden Maßnahmen sind daher von allen Mitarbeitern einzuhalten.

Zu widerhandelnde Personen sind auf die bestehenden Vorschriften hinzuweisen.

- a) Fahrzeuge dürfen im Kindergartenbereich nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- b) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- c) Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benützbarkeit der erforderlichen Ausgänge muss sichergestellt werden.
- d) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung im Brandfalle. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- e) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht (Aushänge oder Dekoration) entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- f) Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich und bezeichnet sein.
- g) Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht in Dachböden, Lager- und feuergefährlichen Räumen ist verboten.
- h) Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Kindergartenleitung und nach Weisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Koch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind im Kindergartenbereich verboten.
- i) Elektrische Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen sind in betriebssicheren Zustand zu erhalten und alle drei Jahre durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen. Schäden oder Störungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- j) Nach Betriebsschluss sind sämtliche elektrische Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden,

abzuschalten und die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.

- k) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- l) Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase auf Dachböden ist unzulässig.
- m) Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen unter Beachtung der Trennung laut VVO gelagert werden.
Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel gesammelt und außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.
- n) Zu Veranstaltungen dürfen nur Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Brandschutzbeauftragte im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördliche Vorschreibung zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.
- o) Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen mindestens schwer brennbar sein. Nicht davon betroffen sind Ausstellungsmaterialien.
- p) Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten etc.) dürfen nur in betriebsfreier Zeit vorgenommen werden, wenn der Kindergartenerhalter hiervon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV 104).
- q) Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden und umgehend zu beheben.
- r) Bei Fehlen einer Notbeleuchtung ist für die Bereithaltung und Wartung einer ausreichenden Anzahl von Taschenlampen zu sorgen.

Teil III: VERHALTEN IM BRANDFALL

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Feuerwehr verständigen (Druckknopfmelder oder telefonischer Notruf).
- c) Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist:
Klingelzeichen in Intervallen
- d) Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
- e) Anordnungen der Kindergärtnerin und des Brandschutzbeauftragten Folge leisten.
- f) Das Kindergartenpersonal hat nach Ertönen des Räumungsalarms das Kindergartengebäude mit den Kindern gruppenweise in Richtung Sammelstelle zu verlassen.
Sammelstelle ist: je nach Windrichtung z.B. der Spielplatz bei der Hauptschule
- g) Ist eine Gruppe, wenn der Alarm ertönt, ohne Aufsichtsperson, so ist sie von der

- Aufsichtsperson der nächstliegenden Gruppe mitzubetreuen.
- h) Das Kindergartenpersonal hat sich zu überzeugen, dass niemand zurückgeblieben ist, dabei Türen und Fenster schließen.
 - i) Die Vollzähligkeit der Kinder ist auf den Sammelstellen festzustellen.
 - j) Mit der Räumung des Kindergartens nicht beschäftigte Personen haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.
 - k) Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!
 - l) Lüftungsöffnungen und Stiegenhausfenster zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege öffnen.
 - m) Ist die Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann Kinder in den Gruppenräumen belassen, Türen schließen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen bzw. über die Waschräume das Gebäude zu verlassen.
 - n) Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie Einsatzleiter bekannt geben, ob Personen vermisst werden.

Teil IV/ INKRAFTTRETEN

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung 1. Mai 2012 in Kraft.
Damit treten die anderslautenden Bestimmungen der früheren Brandschutzordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 24. 04. 2012

Abgenommen am: 09. 05. 2012